

Kommissionsreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 19.04.2011, mit Wirkung ab 01.05.2011.

Dieses Reglement ersetzt die Version vom 29.09.2008

Reglement Nr. 003 Version 02



gemeinderuggell

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Bildung von Kommissionen	4
2. Wahl und Organisation	4
2.1 Amtsdauer	4
2.2 Wohnsitzerfordernis	4
2.3 Einberufung	4
2.4 Wahl des Vorsitzenden	4
2.5 Vorzeitiger Rücktritt	4
2.6 Bildung von Ausschüssen	4
2.7 Beizug von Fachberatern	5
3. Aufgaben	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Aufgaben und Zielsetzungen	5
3.3 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen	5
3.4 Gestaltung von Werbemitteln und Drucksachen	5
3.5 Budgetierung	5
4. Rechtsstellung	5
5. Jahresbericht	5
6. Einberufung von Sitzungen	5
6.1 Sitzungsordnung	6
6.2 Stimmrecht	6
6.3 Absenzen	6
6.4 Anträge	6
6.5 Präsenzliste	6
7. Beschlussfähigkeit	6
8. Protokollführung	6
9. Administrative Unterstützung durch die Verwaltung	6
10. Antragsstellung an den Gemeinderat	6



11. Entschädigungen	6
12. Koordinationssitzungen	7
13. Schlussbestimmungen	7



1 Zweck und Bildung von Kommissionen

Der Gemeinderat erlässt für die Kommissionen dieses Reglement. Für die gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen gelten dieselben Grundsätze, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Wo die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

Der Zweck der Bildung von Kommissionen ist die Aufteilung der Gemeindeaufgaben auf einen weiten Kreis der Einwohnerschaft mit dem Ziel

- eine umfassendere Meinungsfindung in Sachfragen zu erreichen
- eine breitere demokratische Abstützung der Arbeit des Gemeinderates zu ermöglichen
- die Gemeindebehörde von besonderen Aufgaben zu entlasten

Die Bildung von Kommissionen stützt sich u.a. auf das Gemeindegesetz von 1996, Artikel 51 und 60, die besagen, dass der Gemeinderat neben den von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Kommissionen auch weitere Kommissionen zur Besorgung von Aufgaben bestellen kann. Diese haben beratenden Charakter. Die Aufsicht bleibt beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat bestimmt die zu bildenden Kommissionen und legt die Anzahl Mitglieder gesamthaft und pro Fraktion fest. Die Fraktionen schlagen ihre Vertreter für die Kommissionen dem Gemeinderat zur Wahl vor, ausser es handelt sich um Mitglieder, die von Amtes wegen Einsitz in den Kommissionen haben.

2 Wahl und Organisation

2.1 Amtsdauer

Die Kommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode vom Gemeinderat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Bedarf wählt der Gemeinderat Ad-hoc-Kommissionen.

2.2 Wohnsitzerfordernis

Kommissionsmitglieder müssen in der Gemeinde wohnen, ausser es handelt sich um Gemeindeangestellte oder Mitglieder, die von Amtes wegen Einsitz in den Kommissionen haben.

2.3 Einberufung

Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch:

- den bisherigen Vorsitzenden, wenn er erneut in dieser Kommission verbleibt
- den Gemeinderat, der in diese Kommission berufen wurde
- ein in der Kommission verbleibendes Mitglied
- den Vorsteher, wenn alle Mitglieder neu sind oder die Kommission selbst neu ist

2.4 Wahl des Vorsitzenden

Die Kommissionen wählen an der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Falls ein Gemeinderat bzw. eine Gemeinderätin als Mitglied einer Kommission bestellt wird, bestimmt der Gemeinderat den Vorsitz.

2.5 Vorzeitiger Rücktritt

Begründete Rücktrittsgesuche von Kommissionsmitgliedern während der Amtszeit sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

2.6 Bildung von Ausschüssen

Die Kommissionen sind berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden.



2.7 Beizug von Fachberatern

Die Kommissionen können, falls es für deren Tätigkeit und zur Abklärung besonderer Fragen notwendig ist, nach Genehmigung durch den Gemeinderat Fachberater beiziehen.

3 Aufgaben

3.1 Allgemeines

Die Aufgabe der Kommissionen besteht in der Regel in der vorberatenden Bearbeitung von Geschäften im Auftrag des Gemeinderates oder des Gemeindevorstehers. Insbesondere sollen die Kommissionen zu Themen ihres Aufgabenbereiches in eigener Initiative Vorschläge und Konzepte entwickeln und diese dem Gemeinderat zur Beratung und allfälligen Beschlussfassung unterbreiten. Dazu sollen sie auch mit anderen Kommissionen zusammenarbeiten. Es ist darauf zu achten, die Kommissionen in einer möglichst frühen Phase in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

3.2 Aufgaben und Zielsetzungen

Jede Kommission erstellt für sich eine Geschäftsordnung, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Bestehende Geschäftsordnungen sind, vorzugsweise am Ende jeder Mandatsperiode, auf Änderungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Kommissionen haben sehr unterschiedliche Funktionen und Aufgaben. Die Kommissionen können sich in ihrer Geschäftsordnung, neben ihrer grundsätzlichen Funktion, selbst Aufgaben und Ziele vorgeben. Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen sind die Aufgaben verbindlich geregelt. Der Zielsetzung soll besondere Beachtung geschenkt werden.

3.3 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Größere Veranstaltungen, die von den Kommissionen organisiert werden, sind zu budgetieren und mit der Gemeinde zu koordinieren.

3.4 Gestaltung von Werbemitteln und Drucksachen

Die Gestaltung von Drucksachen, Werbemitteln, Einladungen und dergleichen ist mit der Gemeinde abzustimmen.

3.5 Budgetierung

Die Budgets der Kommissionen sind jeweils bis Ende September für das kommende Jahr bei der Gemeinde mit Formular Nr. 002 einzureichen.

4 Rechtsstellung

Die Kommissionen haben ausschließlich beratende Funktion, außer die von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben (bei gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen)

5 Jahresbericht

Jede Kommission hat jeweils bis Ende Januar des Folgejahres dem Gemeindevorsteher einen kurzen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen. Im Jahresbericht sollen auch die Ziele für das kommende Jahr und allenfalls für die weitere Zukunft formuliert werden. (Mit Formular Nr. 014)

6 Einberufung von Sitzungen

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende der Kommission oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ein.

6.1 Sitzungsordnung

Für die Durchführung der Sitzungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

6.2 Stimmrecht

Die Kommissionsmitglieder haben in Sachen, in welchen sie selbst Partei, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, kein Stimmrecht.

6.3 Absenzen

Das Fehlen bei Sitzungen ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

6.4 Anträge

Anträge der Kommissionsmitglieder und der Fachberater sind dem Vorsitzenden zur weiteren Behandlung und zur Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen.

6.5 Präsenzliste

Der Vorsitzende führt die Präsenzliste, die ihm jährlich durch die Verwaltung ausgehändigt wird.

7 Beschlussfähigkeit

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8 Protokollführung

Über die Kommissionssitzung ist ein Kurz-Protokoll zu erstellen, welches den Kommissionsmitgliedern und der Gemeindevorsteherung zuzustellen ist. Das Protokoll muss folgende Elemente enthalten: Datum, Teilnehmer, Dauer, Schilderung des Sachverhalts mit Beschluss. (Mit Formular Nr. 015)

9 Administrative Unterstützung durch die Verwaltung

Die Kommissionen erledigen in der Regel die Schreibearbeit (Einladungen, Protokolle, Korrespondenz) selbst. Die Kommissionen haben jedoch die Möglichkeit, die Protokolle und Einladungen über die Gemeindeverwaltung versenden zu lassen.

10 Antragstellung an den Gemeinderat

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich an den Vorsteher zu richten. Kommissionsmitglieder haben die Möglichkeit, auf Wunsch der Kommission, bestimmte Traktanden im Gemeinderat vorzubringen. Anträge sind mit dem entsprechenden Antragsformular beim Vorsteher einzureichen. (Formular Nr. 004)

11 Entschädigungen

Die Gemeinde bezahlt den Kommissionsmitgliedern sowie den beigezogenen Fachberatern/Sachverständigen für die Teilnahme ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird vom Gemeinderat für alle Kommissionen einheitlich festgelegt. Notwendige, ausgewiesene Spesen werden vergütet. Die Abrechnung der Sitzungsgelder basiert auf der vom Vorsitzenden eingereichten Präsenzliste, die bis spätestens am 5. Januar des folgenden Jahres bei der Gemeindekanzlei abzugeben ist.



12 Koordinationssitzungen

Der Gemeindevorsteher kann verschiedene Kommissionen zu einer gemeinsamen Koordinationssitzung einladen. Zweck dieser Sitzung ist die gemeinsame Planung von Projekten und Initiativen, die Verhinderung von Doppelspurigkeiten bei der Aufgabenerfüllung und die Klärung von allfälligen Missverständnissen.

13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. April, 2011 genehmigt und tritt ab 01. Mai 2011 in Kraft.

Ruggell, 29. April 2011



Ernst Büchel, Gemeindevorsteher





Norman Walch, Vizevorsteher

- Anhang 1: Budget Antragsformular Form. 002
- Anhang 2: Antragsstellung an den Gemeinderat Form. 004
- Anhang 3: Jahresbericht Form. 014
- Anhang 4: Protokollführung Form. 015